



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbedingungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung und/oder sonstige Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote gelten als freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden; im letzteren Fall halten wir uns längstens eine Woche an unser Angebot gebunden.
- 2.2. Aufträge und Bestellungen seitens unseres Kunden sind für uns nur verbindlich, sofern sie durch uns schriftlich bestätigt werden oder wir ihnen durch Übersendung der Waren nachkommen.
3. Preise
- 3.1. Die in unseren Angeboten abgegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen Mehrwertsteuer und sonstige Pflichtabgaben, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Lieferungen

- 4.1. Liefertermine gelten nur als ungefähre Anhalt für die voraussichtliche Lieferzeit, wenn sie nicht ausdrücklich als "Lieferfrist" bezeichnet sind. Ist eine solche Lieferfrist nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, so beginnt sie mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei unserem Kunden. Ist die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werktagen zu verstehen.
- 4.2. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerung in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Lieferverpflichtung und rechtfertigen die angemessene Änderung der Liefertermine. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist die Abnahme der verzögerten Lieferung zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Kunden in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen uns zu.
- 4.3. Ein im Falle des Leistungsverzugs oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Kunden zustehender Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß §§325, 326 BGB wird dahin begrenzt, dass lediglich wegen des vorhersehbaren Schadens Ersatz verlangt werden kann. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Grund für den Leistungsverzug bzw. die Unmöglichkeit der Leistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- 4.4. Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen.

5. Mängel und Gewährleistung

- 5.1. Eingehende Lieferungen sind vom Kunden sofort bei Ankunft am Bestimmungsort sorgfältig und umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Vollständigkeit und einwandfreie Zustand zu prüfen; alle im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel oder Minderungen sind auf der Empfangsquittung oder unmittelbar nach Erhalt der Ware schriftlich, möglichst per Telefax, unter Beifügung von Belegen zu beanstanden. Mängel, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren, sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware schriftlich möglichst per Telefax zu rügen. Mängelrügen sind ausgeschlossen, soweit die beanstandete Ware bereits weiterverkauft oder weiterverarbeitet wurde.
- 5.2. Gewichts- und Mengendifferenzen bis zu 10% der Bestellmenge gelten als handelsüblich und stellen keinen Mängel dar.
- 5.3. Angaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Verwendbarkeit, Eignung oder Wirkung der Vertragsprodukte stellen keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften dar, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet.
- 5.4. Der Handel mit Kunststoffabfällen, Mahlgut oder Regenerat sowie nicht typgerechter Ware (NT-Ware), ist wegen möglicher Beimischung von Fremdstoffen, die trotz größter Sorgfalt vorkommen können, mit einem gewissen Risiko behaftet, das sich auch im günstigen Preis widerspiegelt. Der Käufer muss sich dieses Risikos bewusst sein. Es ist somit eine allgemeine Entscheidung des Käufers, ob er für einen gedachten Verwendungszweck statt Originalware Regenerate, NT-Ware, Mahlgut oder Kunststoffabfälle einsetzt. Sollten sich hierfür die gekauften Waren als ungeeignet erweisen, so können wir nicht haftbar gemacht werden.

- 5.5. Für Mindermengen oder mangelhafte Waren leisten wir schnellstmöglich unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeiten Nach- und Ersatzlieferungen in dem Umfang, der erforderlich ist, um Fehlmengen auszugleichen und mangelhafte Teile der Lieferung zu ersetzen. Der Kunde ist zur Abnahme der Teilmenge und der mangelfreien Teile der Lieferung sowie zur Abnahme der Nach- und Ersatzlieferung verpflichtet. Wird durch die Nach- oder Ersatzlieferung eine vollständige oder mangelfreie Gesamtleistung von uns nicht erbracht, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

- 5.6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder darauf beruht, dass wir schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. BGB geltend machen kann.

6. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 6.1. Erfüllungsort ist unabhängig vom Bestimmungsort der Lieferung der Ort des Auslieferungslagers.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit ihrer Übergabe an den Kunden oder den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir für den Kunden den Transportauftrag erteilen oder den Transport selbst ausführen. Es ist Sache des Kunden, eine die genannte Gefahr abdeckende Versicherung abzuschließen.
- 6.3. Befindet sich der Kunde in Abnahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gekauften Waren nach Ablauf von drei Werktagen nach Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf ihn über.

7. Zahlungen

- 7.1. Zahlungen haben, falls nichts anderes schriftlich vereinbart, ab Rechnungsdatum innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Forderungen ist ein Skontoabzug auf neue Rechnungen unzulässig. Zahlungen des Käufers werden zur Tilgung älterer, fälliger Forderungen verwendet.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen uns gegenüber erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange bei so genannter Scheck-/Wechseldeckung die gegebenen Wechsel oder Schecks nicht vollständig eingelöst sind.
- 8.2. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit einer dem Kunden oder einem Dritten gehörenden Sache erwerben wir anstelle des Kunden das anteilige Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Kaufpreises der vermischten bzw. verbundenen Sache zu dem Wert der neuen Sache.
- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Waren liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir würden dies ausdrücklich erklären.
- 8.4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Anzuwendendes Recht

9. Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

10. Gerichtsstand ist im Falle von Geschäftsabschlüssen mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Flensburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch bei seinem Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.